Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Führung und Management im Gesundheitswesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 22.10.2019

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.11.2022

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung 1

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad 2

§ 3 Prüfungskommission 3

§ 4 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 3

§ 5 Studienplan 4

§ 6 Zulassung zu Prüfungen 4

§ 7 Wiederholung von Prüfungen 5

§ 8 Masterarbeit 5

§ 9 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen 5

Anlage 1 zu § 2 Abs. 6: 6

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (APO) in deren jeweils gültigen Fassung. [2]Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Weiterbildungsstudiengang Führung und Management im Gesundheitswesen (FMG) der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

(1) Der Weiterbildungsstudiengang richtet sich an Führungsnachwuchskräfte und Führungskräfte des Gesundheitswesens mit einem akademischen Erstabschluss, die über die Vermittlung der betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenzen hinaus auch ihre Führungsrolle reflektieren wollen. Dabei kommt dem interdisziplinären berufsübergreifenden Ansatz des General Managements eine besondere Bedeutung zu.

(2) Mit dem Studium soll den im Gesundheitswesen immer stärker werdenden wirtschaftlichen Erfordernissen und dem raschen dynamischen Veränderungsprozess Rechnung getragen werden. Damit kommt den klassischen betriebswirtschaftlichen Fächern ein besonderer Stellenwert im Curriculum zu. Ergänzend werden auch gesundheitspolitische, rechtliche und internationale Themen des Gesundheitswesens vermittelt. Über die wissenschaftliche und methodische Qualifikation hinaus, dient das Studium insbesondere auch dem Erwerb von persönlichkeitsbezogenen und sozialen Schlüsselqualifikationen sowie der persönlichkeitsbezogenen Reflexionskompetenz zur Übernahme von Personalführungsaufgaben. Da die Kernprozesse im Gesundheitswesen berufsübergreifend organisiert sind, kommt der interdisziplinären Ausrichtung auf sämtliche Berufe im Gesundheitswesen ein besonderer Stellenwert in der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Studienganges zu. Die Studierenden werden befähigt, sich – unabhängig von der eigenen bezugswissenschaftlichen Orientierung – an den Unternehmenszielen zu orientieren und Führungsaufgaben prozessorientiert umzusetzen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studienganges eignen sich für die Übernahme von Leitungspositionen in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationszentren, größeren Arztpraxen, sowie stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, ambulanten Therapiepraxen, Krankenkassen, Pharma- und Medizinprodukteunternehmen.

(4) [1]Die Zugangsvoraussetzungen werden durch einen Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser und durch eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige der Qualifikation des grundständigen Hochschulabschlusses entsprechende Berufspraxis im Gesundheitswesen nach Abschluss des Erststudiums nachgewiesen. [2]Im Falle eines berufsbegleitenden Erststudiums muss in der Regel mindestens ein Jahr der nachzuweisenden Berufserfahrung nach Satz 1 nach Abschluss des Erststudiums erfolgt sein. [3]Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) [1]Die Bewerberinnen und die Bewerber für den Weiterbildungsstudiengang mit einem Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS, können entsprechend fehlende ECTS bzw. Kompetenzen durch das Bestehen von Prüfungsleistungen aus dem aktuellen Studienangebot entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Neu-Ulm nachholen. [2]Absolventinnen und Absolventen mit Abschlüssen mit 180 ECTS, die während ihres Studiums kein praktisches Studiensemester absolviert haben, können die fehlenden 30 ECTS-Punkte durch eine mindestens sechsmonatige, nachweisbare Berufspraxis in Vollzeit nach Erwerb des Hochschulabschlusses

in einer der Qualifikation des grundständigen Hochschulabschlusses entsprechenden Tätigkeit nachweisen, wenn die Gesamtdauer der Berufstätigkeit die in Abs. 4 als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebene Berufspraxisdauer um mindestens sechs Monate übersteigt. [3]Bei Teilzeitbeschäftigungen ist die Praxisdauer entsprechend zu verlängern.

(6) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und der Prüfungsgesamtnote schlechter als 2,5, können diese durch das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung ausgleichen. [2]Einzelheiten zur Prüfung ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber, die bei Studienbeginn nur knapp die vorgeschriebene Berufserfahrung verfehlen, erhalten eine Zulassung, soweit im laufenden ersten Semester die zweijährige Berufserfahrung erreicht wird.

(8) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Deutschkenntnisse mit einem in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (Immatrikulationssatzung) der HNU angeführten oder analogen Qualifikationsnachweis belegen.

(9) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm verleiht den Absolventinnen und Absolventen bei erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsstudiums den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern und ist für alle Weiterbildungsstudiengänge der HNU zuständig.

§ 4 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) [1]Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. [2]Damit soll ein enger Praxisbezug sowie die unmittelbare Umsetzung des Gelernten ermöglicht werden.

(2) [1]Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. [2]Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

(3) [1]Der Inhalt des Studiums ist in Module aufgeteilt, die im Studienplan aufgelistet sind. [2]Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. [3]Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 90 ECTS.

Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

§ 5 Studienplan

im Masterstudiengang Führung und Management im Gesundheitswesen

Modul-gruppe	Module	Zeitliche Lage	Präsenz-UE	Art der LV	Prüfung**, Art und Dauer in Minuten	ECTS/ Gewicht
A	**Betriebswirtschaftliche Steuerung des Gesundheitsbetriebs I**					**15**
A1	Einführung Unternehmensführung, Finanzmanagement	1.oder 2. LS	32	SU	Portfolio-Prüfung	7
A2	Controlling	1.oder 2. LS	36	SU	Schriftliche Prüfung (90 Min)	8
B	**Betriebswirtschaftliche Steuerung des Gesundheitsbetriebs II**					**15**
B1	Wertschöpfungsmanagement	1.oder 2. LS	49	SU	Portfolio-Prüfung	8
B2	Personalmanagement	1.oder 2. LS	36	SU	Schriftliche Prüfung (90 Min)	7
C	**Umfeldfaktoren der Unternehmensführung im Gesundheitswesen**					**10**
C1	Gesundheitsökonomie/-politik	1.oder 2. LS	27	SU	Mündliche Prüfung	5
C2	Recht	1.oder 2. LS	27	SU	Schriftliche Prüfung (90 Min)	5
D	**Führung im Gesundheitswesen**					**15**
D1	Strategische Unternehmensführung und Innovationsmanagement	3. oder 4. LS	36	SU	Portfolio-Prüfung	10
D2	Personalführung, Change Management	3. oder 4. LS	45	SU	Portfolio-Prüfung	5
E	**Management einzelner Gesundheitsbetriebe**	3. oder 4. LS	72	SU	Studienarbeit	10
F	**Internationalisierung des Gesundheitswesens**					**7**
	- Internationales Management, internationale Gesundheitssysteme - Internationale Studienwoche	3. oder 4. LS	27 45	SU	Portfolio-Prüfung	7
G	**Masterseminar und Masterarbeit**	5.LS	9	SU	Masterseminar-Präsentation*, Masterarbeit	**18**
	Gesamt		441			90

*unbenotet

**Näheres in der APO und dem Modulhandbuch

Abkürzungen
LV = Lehrveranstaltung
LS = Lehrplansemester
P = Präsentation (15 Min.)
SU = Seminaristischer Unterricht
UE = Unterrichtseinheit

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

Die Studierenden müssen, soweit festgelegt, die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen innerhalb des Studienabschnittes ablegen, für den die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind, und werden pflichtangemeldet.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Eine zweite Wiederholung ist maximal in vier Prüfungsleistungen zulässig.

§ 8 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist grundsätzlich in das fünfte Semester integriert. [2]Die Studierenden haben hierzu rechtzeitig einen Themenvorschlag einzureichen. [3]Die Masterarbeit können nur Studierende anmelden, die die Masterseminar-Präsentation erfolgreich abgelegt haben. [4]Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission. [5]Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Im Falle der Wiederholung muss die Masterarbeit spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgegeben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Weiterbildungsstudiengang Führung und Management im Gesundheitswesen ab dem WS 2019/2020 aufnehmen. Diese Satzung gilt ab dem 01.09.2020 ebenfalls für alle Studierenden, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang Führung und Management im Gesundheitswesen im Zeitraum vom Wintersemester 2018/19 bis Sommersemester 2019 aufgenommen haben. Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19 gilt bis zur Exmatrikulation die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge Betriebswirtschaft, General Management, Betriebswirtschaft für Ärztinnen und Ärzte, Führung und Management im Gesundheitswesen sowie für die gemeinsamen Weiterbildungsstudiengänge IT-Strategie und -Governance, Digital Leadership und IT-Management und Health Information Management vom 06.07.2012 in der zuletzt gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Um vom 22.10.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 22.10.2019.

Neu-Ulm, 22.10.2019

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 22.10.2019

Bekanntgabe: 23.10.2019

Hochschule Neu-Ulm
University of Applied Sciences

Anlage 1 zu § 2 Abs. 6:

Bewerbungsgespräch/Interview

Im Bewerbungsgespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber

- deren Biographie, insbesondere deren Ausbildung und beruflichen Werdegang beschreiben,
- deren Tätigkeits-/Verantwortungsbereich insbesondere hinsichtlich Führungs- und Budgetverantwortung erläutern,
- darlegen, welches die Motive sind, sich für diesen Studiengang zu bewerben.

Das Prüfungsgremium wird die Bewerberinnen und Bewerber auch kritisch zu den genannten Themengebieten, insbesondere zur Motivation, befragen.

Darüber hinaus werden den Bewerberinnen und Bewerbern weitere fachliche Fragen aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Betriebswirtschaftslehre gestellt.

Das Gespräch sollte ca. 20 bis 25 Minuten dauern. Es sind 25 Punkte erzielbar, davon muss die Hälfte der Punkte für ein Bestehen erzielt werden. Ein Protokoll ist anzufertigen.